

Dresdner Volkszeitung

Hauptredaktion: Dresden
Ruben & Comp., Nr. 1268

Organ für das werktätige Volk

Verleger: Ed. Schönbach, Dresden.
Verantwortl. Redakteur: Hugo
Koch, Dresden.
Verleger: Ed. Schönbach, Dresden.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Dresden

Der Inhalt von Änderungen bestehender Art, ist es durch eine Einfügung neuer Artikel, hat der Verleger der Dresdner Volkszeitung keinen Einfluss auf Rückzahlung des Bezugspreises oder auf Rücklieferung der Zeitung.

Bezugspreis mit der üblichen Unterhaltungsbeilage 1,20 M. wochentlich 1,50 M., auswärts 1,60 M.
Einzelnhefte 1,20 M. wochentlich 1,50 M. wochentlich 1,60 M.
Telegraphisch: Dresdner Volkszeitung

Schiffverteilung: Bestellungen M. wochentlich Nr. 1268. wochentlich Nr. 1268.
Bestellungen M. wochentlich Nr. 1268. wochentlich Nr. 1268.

Einzelhefte, Grundpreis: die 30 mm breite Monatshefte
je 30 M., die 90 mm breite Monatshefte 2,00 M., je 12 wochentlich
Ausgaben 40 M. und 2,00 M. wochentlich, wochentlich und wochentlich
je 40 M. wochentlich, wochentlich, wochentlich, wochentlich, wochentlich

Nr. 296

Dresden, Montag, den 21. Dezember 1931

42. Jahrgang

Wieder Nazischwindel geplakt! Die „Franzosenelder“ des Reichsbanners

In einem Prozeß, der vor dem Amtsgericht in Weid a (Thüringen) stattfand, haben die „Franzosenelder“ des Reichsbanners wieder einmal eine Rolle gespielt. Der Nationalsozialist Heinevetter hatte dem Bundesvorsitzenden des Reichsbanners, Göring, vorgeworfen, er habe das Vaterland verraten und an die Franzosen verkauft. Dafür hatte sich Heinevetter nunmehr vor Gericht zu verantworten. Sein Verteidiger, Rechtsanwalt Körner aus Gera, berief sich zur Rechtfertigung dieses Vorwurfs auf den bekannten Positivprozeß und auf die 30 000 Frank französische Gelder, die in die Kasse des Reichsbanners geflossen seien. Rechtsanwalt Dr. Braun, Magdeburg, erklärte demgegenüber, daß niemals ein Positiv behauptet habe, dem Reichsbanner französische Geld unter Hinweis auf die Herkunft gegeben zu haben. Als der Richter darauf den Angeklagten fragte, ob er im Ernst verstanden wolle, nachzuweisen, daß Göring französische Geld genommen hätte, und ob er im Ernst behaupten wolle, Göring hätte etwas davon gewußt, wagten weder Heinevetter noch sein Anwalt die Frage zu bejahen. Heinevetter gab vielmehr folgende Erklärung ab:

„Ich nehme die beschuldigten Behauptungen mit dem Ausdruck des Bedauerns zurück. Ich erkläre, daß ich die Behauptung nicht aufrechterhalten kann, und trage die gesamten Kosten des Verfahrens.“

Rechtsanwalt Dr. Braun wies darauf hin, daß ihm und Göring nichts daran gelegen sei, einen kleinen Funktionär der Nationalsozialisten für Behauptungen, die von den Führern der Nationalsozialisten in verletzender Weise verbreitet würden, zur Verantwortung zu ziehen. Unter diesem Gesichtspunkt sei er mit dem Vergleich einverstanden, erkläre aber gleichzeitig, daß die Führer nicht so leichtem Kaufes davonkommen würden, wenn sie es in Zukunft noch einmal wagen sollten, derartige Behauptungen aufzustellen.

Hochverrat im Nazi-Schloß

Karlsruhe, 18. Dez. (Wg. Draht.) Das badische Staatsministerium teilt mit, daß das Ergebnis der am letzten Sonntag auf Schloß Rothenburg vorgenommenen Hausdurchsuchung Veranlassung zu einer Strafanklage wegen des Verdachts der Vorbereitung zum Hochverrat gegeben habe. Das bei der Hausdurchsuchung vorgefundene Material sei inzwischen dem Oberreichsanwalt in Leipzig übermittelt worden.

Schloß Rothenburg bei Heidelberg gehört dem ehemaligen kaiserlichen Gesandten von Reichenan. Die Gesellschaft, die Veranlassung zu der Hausdurchsuchung gab, bestand aus 37 Personen, und zwar in der Hauptsache aus Vertretern des Adels, des Handels und der Industrie, der akademischen Kreise und der Bankwelt. Der größte Teil der Teilnehmer an der Veranstaltung spielt in der Nazi-Bewegung eine führende Rolle. Ein Arbeiter befand sich nicht unter den Gästen.



Deutschlands neuestes Goldstück vergrößert

Das vierpfennigige Goldstück, das jetzt zur Ausprägung gelangt und in der allernächsten Zeit in den Handel kommen wird, ist ein vierpfennigiges Goldstück, das jetzt zur Ausprägung gelangt und in der allernächsten Zeit in den Handel kommen wird.

Das kaiserliche 4-Pfennig-Goldstück. Der Reichsrat stimmte am Sonnabend der Ausprägung von vierpfennigen 4-Pfennig-Goldstücken im Betrage von 9 Millionen Mark zu. Damit wird eine der in der letzten Reichsordnung angeordneten Maßnahmen zur Erleichterung des Zahlungsverkehrs bei der Preisentwertung verwirklicht. Die Reichsregierung hatte die Absicht, allmählich sämtliche 4-Pfennig-Goldstücke aus dem Verkehr zu ziehen und sie durch 4-Pfennig-Silberstücke zu ersetzen. Die Reichsbankverwaltung hat jedoch hiergegen Bedenken geltend gemacht. Infolgedessen ist diese Frage noch nicht entschieden worden.

Eine neue Komödie

Das unklare Abzeichen- und Uniformverbot

Die letzte Rotverordnung verbietet bekanntlich das Tragen von Uniformen und Abzeichen politischer Verbände, und das große Durcheinander ist bereits da. Es zeigt sich, daß sich die Regierung bei dem Entwurf des Verbots nicht recht klar gewesen ist und sich nicht viel Gedanken darüber gemacht hat, welche Abzeichen als politische anzusehen sind und welche nicht. Bei den bisher gültigen Parteiabzeichen ist die Sache einfach, aber unklar wird sie schon, wenn Abzeichen in der Form eines besonders gearbeiteten Schmuckes getragen werden. Unklar ist die Sachlage auch für Sportverbände. Die Abzeichen der Deutschen Turnerschaft sollen gestattet sein, während die der Arbeiterportverbände angeblich unter das Verbot fallen. Die Zeitung des Arbeiter-Turn- und Sportbundes erklärt dazu, daß ihr von einem solchen Verbot vorläufig nichts bekannt ist und daß sie entschieden bestreitet, eine politische Organisation im Sinne der Rotverordnung zu sein. Die Bundesleitung fordert darum zum Tragen der Bundesnadeln auf. Das ist zweifellos richtig, denn auch nach den Statuten ist der Arbeiter-Turn- und Sportbund eine neutrale Vereinigung. Die Reichsregierung hat sich wahrscheinlich an die alten Militärlisten gehalten, für die Arbeiterportverbände politische Erscheinungen waren, weil Arbeiterportvereinigungen oft mit den sozialistischen Parteien gemeinsam öffentlich auftreten. Aber schließlich sind doch Program und Statuten entscheidend. Der Arbeiter-Turn- und Sportbund hat sich mehrfach dagegen gewandt, wegen seines Nichtwunsches bei Arbeiterveranstaltungen als politische Vereinigung angesehen zu werden, während die unter Schwarzweißrot marschierenden und bei nationalem Rummel mitwirkenden Deutschen Turner als nicht politisch gelten sollen.

Die Sozialdemokratie muß fordern, daß hier gegenüber den Sportvereinen nicht wiederum mit zweierlei Maß gemessen wird. Sie muß auch verlangen, daß das Verbot der Abzeichen und Uniformen entweder konsequent durchgeführt oder aufgehoben wird. Bekanntlich hat der Präsident des Sächsischen Landtags am Mittwoch den nationalsozialistischen Abgeordneten Schlegel nicht sprechen lassen, weil er ein Hofenkreuz im Knopfloch trug. Das Reichsinnenministerium hat nunmehr zu der Angelegenheit eine Stellung eingenommen, die sehr sonderbar ist. Das Reichsinnenministerium ist der Meinung, es bestehe gegen Uniformierung der Abgeordneten bei Ausübung des Mandats keine Möglichkeit zum Einschreiten, wenn sich die Abgeordneten im Beruf befinden und unter dem Schutz der Immunität stünden. Das soll wohl auch die Antwort für Braunshweig sein, in dessen Landtag nationalsozialistische Abgeordnete neuerdings in Braunshweig erschienen.

Dieses Verhalten des Innenministers ist unerhört, denn die Reichsnotverordnung belagt klipp und klar, daß man nur in der eigenen Wohnung Abzeichen und Uniformen tragen dürfe. Aus diesem unklaren, schwächlichen Verhalten der Staatsgewalt haben die Rechtsradikalen natürlich einige Konsequenzen gezogen. Einige Angeklagte, die wegen der antijewischen Sturfschrammfraktion in Berlin vor dem Verfassungsgericht stehen, erschienen am Sonnabend mit verbotenen Abzeichen und in Parteiform. Der Vorsitzende des Gerichts ermahnte sie, Abzeichen und Uniform abzulegen und so nicht wieder zu erscheinen.

Und was geschieht sonst mit ihnen? Braunshwendern im Parlament sind immerhin immun, und es kann gegen sie direkt nichts unternommen werden. Angeklagte vor Gericht aber sind nicht immun. Nach dem klaren Wortlaut der Rotverordnung hat jeder von ihnen eine Mindeststrafe von einem Monat Gefängnis zu erwarten. Gerichtsvorsitzender und Staatsanwalt waren Zeugen des Delikts. Wird man nunmehr baldigst von einem Verfahren hören? Wenn nicht, wie will man gegen andere vorgehen, die das Verbot durchbrochen? Die Reichsregierung muß hier entweder konsequent vorgehen, oder sie macht sich lächerlich. Sächterlichkeit löst bekanntlich, und viel Ansehen hat die Regierung nicht mehr zu verlieren, wenn sie sich derart auf der Nase herumtanzen läßt.

Alle Kriegsbeschädigtenorganisationen politisch

Durch einen Teil der Tagespresse ging in letzter Zeit eine Notiz, nach der als politisch im Sinne der letzten Rotverordnung alle diejenigen Organisationen anzusehen seien, die in einer seit Jahren im Reichswehrministerium geführten Liste enthalten sind. In dieser Liste ist u. a. auch der Reichsbund der Kriegsbeschädigten, Kriegsteilnehmer und Krieger-

14 Mark Wochenlohn

Unmögliche Lohnkürzungen

SPD. Die Reichsbahnarbeiter werden von der Rotverordnung scharf mitgenommen. Für den verheirateten Arbeiter in der niedrigsten Lohngruppe des niedrigsten Wirtschaftsgebiets ergibt sich vom 1. Januar an infolge Kurzarbeit und Lohnsenkung ein Netto wochentlohn von 14 Mark und für viele Beamte ein Gehalt, das noch unter dem Vorkriegsstand liegt. Auch von den Verschlechterungen der Sozialversicherung werden die Reichsbahnarbeiter besonders hart betroffen.

Starke Erbitterung herrscht nicht nur gegenüber der Regierung, sondern auch gegenüber der Reichsbahn, die es in den Verhandlungen ablehnte, für einzelne Arbeitergruppen geringere Lohn- und Gehaltskürzungen vorzunehmen, obwohl sie dazu nach der Rotverordnung berechtigt wäre.

6 Prozent gekürzt

Für die Breslauer Metallindustrie wurde vor dem Schlichter eine Vereinbarung getroffen, wonach mit Wirkung vom 18. Dezember an die Löhne im allgemeinen um sechs Prozent gekürzt werden. Die Löhne der Frauen und Hilfsarbeiter erfahren eine etwas geringere Kürzung. Eine Stellungnahme der Gewerkschaften zu dieser Vereinbarung ist noch nicht erfolgt.

Die vom 1. Januar an entsprechend der Rotverordnung vorzunehmende weitere Kürzung wird nicht ganz 10 Prozent betragen, weil sonst die Lohnsätze der Breslauer Metallarbeiter unter den Stand vom 10. Januar 1927 herabsinken würden.

10 Prozent Gehaltskürzung im Ruhrbergbau

w. G. 19. Dez. In der Frage der Gehaltskürzung im Ruhrbergbau hat die Reichsregierung...

gestellten des Ruhrbergbaus hat der Schlichter eine Entscheidung gefällt. Trotz den geltend gemachten Bedenken der Angestelltenvereinigungen hat er entschieden, daß sämtliche Tarifgehaltsätze der bestehenden Abkommen vom 1. Januar 1932 an um 10 Prozent gekürzt werden. Die neuen Gehaltsstufen laufen bis zum 30. April 1932.

Die Lohnverhandlungen

D. Am Sonnabend fanden vor dem ordentlichen Schlichter in Breslau erneut Verhandlungen über die Löhne in der gesamten sächsischen Textilindustrie statt. Das Ergebnis dieser Verhandlungen war eine Wiederinkraftsetzung des am 30. November abgelaufenen Lohnabkommens mit Gültigkeit bis zum 31. Dezember. Eine Einigung über die Höhe der Löhne vom 1. Januar an konnte nicht herbeigeführt werden, so daß die Festlegung nunmehr gemäß den Bestimmungen der Rotverordnung durch den Schlichter erfolgen muß.

1932 keine Betriebsräte wahlen

Amtlich wird mitgeteilt: Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten vom 8. Dezember 1931 hat die Reichsregierung eine Verordnung über Ausfall der Betriebsräte wahlen im Jahre 1932 erlassen. Danach wird die Amtsdauer aller Mitglieder von Betriebsräten und aller Betriebsobmänner, die durch Ablauf der Wahlzeit im Kalenderjahre 1932 enden würden, um ein Jahr verlängert. Neuwahlen können also nur stattfinden, soweit die Wahlzeit der bestehenden Betriebsräte vor dem 1. Januar 1932 abläuft oder soweit aus anderen Gründen das Amt der Betriebsräte erlischt.

Die Vorschrift findet keine Anwendung, wenn die Neuwahl vor dem 9. Dezember 1931 eingeleitet und vor dem 1. Januar 1932 durchgeführt ist.